



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0680/2024		Datum: 28.11.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0819-24/Mü	
Betreff:			
Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Bubenheim, St.-Maternus-Straße			
Gremienweg:			
10.12.2024	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussewurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu:

- Errichtung temporäre Basisstation für Mobilfunknetz der Vodafone GmbH auf Tandem-Fahrgestell als Überbrückungsstandort für Versorgungslücke für Standzeit von 4 Jahren

Antragseingang	19.04.2024
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe	Nein
„Mittelrheintal“ tangiert	
Vorhabensbezeichnung	Errichtung temporäre Basisstation für Mobilfunknetz der Vodafone GmbH auf Tandem-Fahrgestell als Überbrückungsstandort für Versorgungslücke für Standzeit von 4 Jahren
Grundstück/Straße	Koblenz, St.-Maternus-Straße, außerhalb
Gemarkung	Bubenheim
Flur	2
Flurstück	146/14

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer temporären Basisstation für Mobilfunknetz der Vodafone GmbH auf Tandem-Fahrgestell als Überbrückungsstandort für eine Standzeit von 4 Jahren auf dem in Rede stehenden Grundstück zur Schließung der Versorgungslücke bis zum Aufbau einer Ersatzstation. Durch Abriss des Gebäudes St.-Maternus-Straße 36 entfällt der ursprüngliche Standort.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die gesetzlichen Regelungen des § 35 BauGB dienen dazu, die Außenbereichslandschaft ihrer Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten und in dieser natürlichen Funktion und Eigenart vor dem Eindringen oder Verfestigen wesensfremder Nutzung zu schützen.

Das Vorhaben dient Kommunikationsdienstleistungen und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert und zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Straße (St.-Maternus-Straße).

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zurzeit von der Unteren Naturschutzbehörde in Absprache mit dem Antragsteller geprüft.

Die Zustimmung erfolgt nur unter der Maßgabe, dass die Untere Landespflegebehörde (UNB) dem Umweltverträglichkeitsnachweis zustimmt.

Die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur liegt vor.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB sind damit erfüllt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Planzeichnungen

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten, Prüfung durch UNB

Historie: